

Prof. Dr. Hans-Joachim Bartmuß

Aus den "Acta des Magistrats zu Freyburg betreffend die Polizei-Aufsicht über den Dr. Friedrich Ludwig Jahn" - Zum Schicksal F. L. Jahns nach seiner Haftentlassung 1825 bis zu seiner Rehabilitierung gegen Ende des Jahres 1840

Unter den im Archiv des Jahn-Museums befindlichen Schätzen befinden sich auch die o. g. Acta, die - vorausgesetzt sie werden in objektiver Weise interpretiert und nicht, wie das heutzutage leider Mode zu werden scheint, aus "moderner" Sicht - m. E. vieles und vor allem sehr Konkretes auszusagen vermögen über die Ursachen, die Jahn in die "unauffällige Lebensweise" während dieser Zeit in Freyburg trieben, und seine tiefe Resignation erklären, die auch noch Jahre nach seiner Rehabilitierung anhielt. Zwar sind in der Vergangenheit die "Regierungsakten Jahn" in verschiedener Hinsicht zitiert und mit wechselnder, von den jeweiligen Zeitströmungen bestimmter Zielrichtung interpretiert worden, doch "Regierungsakten", ob von Instanzen der königlichen Zentrale oder beim preußischen Regierungsbezirk geführt, sind m. E. bei weitem nicht so aussagekräftig wie Akten, die am Ort desjenigen, den sie direkt betreffen, geführt werden. Spiegeln doch die örtlichen Polizeiberichte die Art und Weise der Ausführung der an die örtlichen Beamten ergangenen Weisungen wider, sind ihrem Charakter nach die konkreten "Ausführungsbestimmungen" zu den erteilten Weisungen und sagen nicht zuletzt auch das konkret aus, was an die betreffende Person unmittelbar herangetragen bzw. über ihn im einzelnen bestimmt wurde. Vor allem aber ermöglichen uns diese örtlichen Berichte, in gewissem Grade nachzuvollziehen, wie sich das entsprechende "Objekt" der Polizeiaufsicht, in unserem Falle Friedrich Ludwig Jahn, unter diesen Bedingungen fühlte und verhielt, wie er notgedrungen seine Lebensweise und sein Verhalten auf diese bedrückenden Verhältnisse einstellte bzw. einzustellen genötigt war und wie sich schließlich dadurch im Laufe der Jahre auch sein Charakter veränderte. Deshalb halte ich es für dringend geboten, den Inhalt dieser Friedrich Ludwig Jahn betreffenden Freyburger Polizeiakte, die im Gegensatz zu den Jahn betreffenden Regierungsakten in der Geschichtsschreibung bisher kaum benutzt oder auch nur beachtet worden ist, hier etwas ausführlicher auszubreiten.

Bei den folgenden, aus den handschriftlich überlieferten Dokumenten in Druckschrift übertragenen Zitaten von Weisungen des zuständigen preußischen Ministers, des Merseburger Regierungspräsidenten und des Querfurter Landrats sowie von Berichten des Freyburger Stadtmagistrats habe ich aus der Handschrift für mich unleserliche Wörter oder auch Wortpassagen ausgelassen und dies durch 3 Punkte kenntlich gemacht. Dort, wo ich bei der Transkription von Wörtern aus dem handschriftlichen Text in Druckschrift nicht sicher genug war, ob meine Übertragung richtig ist, habe ich hinter das betreffende Wort ein in Klammern eingefasstes Fragezeichen gesetzt.

Nun aber zum Inhalt der Friedrich Ludwig Jahn betreffenden Freyburger Polizeiakte: Anfang Juni 1825 erhält die "Wohllöbliche Polizei Behörde zu Freiburg an der Unstruth ein auf den 2. Juni 1825 datiertes Schreiben aus "Colberg", das vom "Königlich Preußischen Polizei Directorium" verfasst wurde, und in dem es u. a. heißt: "Der seit 5 Jahren hier anwesend gewesene Doctor der Phylosophie Friedrich Ludwig Jahn hat heute den nachgesuchten Reisepaß zur Reise nach dem dortigen Orte über Treptow a/O, Stargard, Koenigsberg a/m, Cüstrin und Friedland, auf 8 Wochen gültig, für sich und seine Familie erhalten, weil er sich dort aufzuhalten wünscht. Euer Wohllöblichen PolizeiBehörde verfehle ich nicht, davon Nachricht zu geben, weil der p. Jahn nach der Allerhöchsten KabinettsOrder vom 3. April unter polizeilicher Aufsicht bleiben soll, weshalb ich von der dieserhalb mir zugegangenen Bestimmung in dem Schreiben der hiesigen Königl. Commandantur vom 12. d. M. Abschrift ganz ergebenst beifüge. Von dem Eintreffen des p. Jahn bitte ich sowohl mich

gefälligst zu benachrichtigen, als auch dem Herrn Minister des Innern und der Polizei von Schuckmann Excellenz die nöthige Anzeige davon zu machen. Sollte er aber binnen der im Paß bemerkten Reisefrist von 8 Wochen dort nicht eintreffen, so sehe ich ebenfalls einer gefälligen Benachrichtigung entgegen." (pag. 1) Die Abschrift des erwähnten und beigefügten Schreibens der "Commandantur von Colberg" vom 12. Mai 1825, an die Kolberger Polizeibehörde gerichtet und von einem "GeneralMajor und Commandant von Funck" unterschrieben, sagt aus: "Des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von Schuckmann Excellenz haben mich mittels ... Schreibens vom 4/II d. Mts. zur weiteren Veranlassung davon in Kenntniß gesetzt: dass dem Dr. Jahn, dessen FreisprechungsUrtheil schon früher hier eingegangen und ihm bereits am 29. v. M. publiciert worden, nach der Allerhöchst erlassenen CabinetsOrdre vom 3. ... künftig sein Aufenthalt weder in Berlin und in einem Umkreise von 10 Meilen, noch in einer Universitäts- und Gymnasial Stadt erlaubt werde, auch derselbe da, wo er seinen Wohnsitz wähle, unter polizeilicher Aufsicht bleibe, ihm dagegen, so lange er diese Bedingungen hinsichtlich seines Aufenthalts pünktlich erfülle, und so lange sein Betragen tadellos bleibe, die Pension von Eintausend Thalern, die er bis jetzt bezieht, belassen werden solle. Diese Allerhöchste Bestimmung ist dem p. Jahn unterm gestrigen Tage zum Protokoll eröffnet und von ihm zu selbigem bemerkt worden: dass er vorläufig hier in Colberg zu verbleiben und sich aufzuhalten gedenke, von einer etwaigen demnächstigen andern Wahl aber sofort Anzeige machen werde." Er sähe sich gegenüber dem Königl. Wohlhöbl. Polizei Directorium "veranlasst, hiervon, um wegen der fernern hinsichtlich des p. Jahn verbleibenden polizeilichen Aufsicht jedem Zweifel möglichst zu begegnen, dienstergebenst zu benachrichtigen." (pag. 2)

Bereits mit Datum vom 13. Juni 1820 konnte der Freyburger Polizeirat dem Kolberger Polizeidirektorium, dem Innen- und Polizeiminister von Schuckmann und dem Landrat des Querfurter Kreises, dem Frh. von Danckelmann, mitteilen, dass der Doctor der Philosophie Friedrich Ludwig Jahn mit seiner Familie in Freyburg eingetroffen sei. In allen diesen Schreiben wird betont, dass Jahn sofort unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sei bzw. unter polizeilicher Aufsicht bleibe. (pag. 3)

Interessant ist auch das nächste, in der Akte Jahn befindliche Dokument, nämlich ein Schreiben des zuständigen Landrats des Querfurter Kreises, des Freiherrn von Danckelmann, vom 4. Juli 1825, in dem er präzisiert, was unter "Polizeiaufsicht" zu verstehen sei: "Die polizeiliche Aufsicht welche über den D. Philosophiae F. L. Jahn gehalten werden soll, darf auch nicht so weit ausgedehnt werden, dass die Ortsbehörde jeden seiner Schritte wahrnimmt, sondern es genügt, wenn er im Allgemeinen beobachtet und darauf die Aufmerksamkeit gerichtet wird, mit wem er im öffentlichen Verkehr steht? und ob namentlich junge Leute, Studirende, Lehrer oder Zöglinge von nahen gelehrten Anstalten sich häufig bei ihm einfinden? - In Gemäßheit vorstehender hoher Anordnung wird E. Wohlhöbl. Stadtmagistrat in Freiburg hierdurch veranlasst, von dem Treiben des p. Jahn und seinem Betragen wenn er nicht Anlaß giebt, sofort speziell zu berichten, quartaliter, jedesmal sint (?) den 1sten Octbr., 1. Janr, 1. Apr. und 1. Juli bis auf weitere Anordnung Anzeige zu machen, und im Fall er einen anderen Aufenthalt wählt, mir sogleich davon Nachricht zu ertheilen." (pag. 6; pag. 4 fehlt in der Akte, pag. 5 ist der Beleg mit der aufgestempelten Gebühr in Höhe von "Acht G. Groschen" und dem Siegel des Polizeisekretariats für den am 2. Juni 1825 für "den Doctor der Philosophie Herrn Friedr. Ludw. und deßen Begleitung ausgegebenen Reisepaß"). Der nächste Brief an den Stadtmagistrat in Freiburg stammt wiederum vom Landrat und ist auf den 15. August 1825 datiert: "In Gemäßheit hoher Verordnung vom 5ten dises Monats wird E. Wohlhöbl. Stadtmagistrat in Freiburg hierdurch angewiesen, auf den D. Philosophiae F. L. Jahn in Freiburg, für den Fall wenn er nach Rossleben reisen sollte, besonders

aufmerksam zu seyn und demselben keinen längeren als den behufs der Reise dahin nothwendigen Aufenthalt zu gestatten, auch dasjenige was darüber man kennen wird, sofort näher anzuzeigen." (pag. 7)

Der erste in der Akte verzeichnete Bericht aus Freyburg über Jahns Verhalten stammt vom 1. Oktober und wurde am 22. Oktober 1825 zur Post gegeben; er bezieht sich unmittelbar auf den Landratsbrief vom 4. Juli. Darin wird angezeigt, "dass der sich gegenwärtig hier aufhaltende Doctor der Philosophie, F. L. Jahn sich nicht nur sehr eingezogen und ruhig verhält und unseres Wissens mit Niemand in öffentlichen Verkehr stehet, sondern dass auch bei ihm sich keine ... Leute, Studierende, Lehrer oder Zöglinge von gelehrten Anstalten bei ihm einfinden." (pag. 8)

Offensichtlich versäumte dann der Freyburger Stadtmagistrat, zum nächstfälligen Termin, dem 1. Januar, Bericht über Jahn zu erstatten. Deshalb schreibt am 6. März 1826 der Landrat von Danckelmann an die Freiburger Oberen: "Von Einem Wohlloblichen Stadtmagistrate ist der für den 1. Januar dieses Jahres fällig gewesene Bericht über das Treiben und Betragen des Dr. Jahn nicht eingegangen. Wohlderselbe wird daher hierdurch ..., die nach der Verfügung vom 4. Juli vorigen Jahres über den p. Jahn vierteljährig zu erstattenden Anzeigen bei Vermeidung Fünf Thaler Ordnungsstrafe ... pünktlich einzureichen." (pag. 9) Der Bericht wird daraufhin sehr rasch, bereits am 10. März, eingereicht mit der Formulierung: "Von dem Treiben und Betragen des Dr. Jahn alhier vermögen wir nichts Nachtheiliges zu berichten indem derselbe bei einer eingezogenen (?) Lebensart sich fortwährend ruhig und ... wohl verhält." (pag. 9, Rückseite) Es folgt dann in der Jahnschen Polizeiakte ein Brief des Freyburger Stadtrats an den Landrat vom 1. April mit einem bemerkenswerten Antrag: "Da der Professor Dr. Jahn alhier, über dessen Betragen wir... unterm 10ten vorigen Monats berichtet haben, in seinem ruhigen und unverdächtigen Verhalten fortfährt, so fragen wir gehorsamst an, ob es nicht genügen möchte, jährlich, oder halbjährlich und, wenn es Veranlassung dazu giebt, davon sofort speciell zu berichten?" (pag.9, Rückseite, u. pag. 10) Am 12. April 1826 schreibt daraufhin die Abteilung des Innern der "Königl. Preuß. Regierung" in Merseburg (d. i. das spätere Regierungspräsidium) an den Landrat des Querfurter Kreises: "Da nach dem anbei zurückerfolgenden Berichte des Stadtraths zu Freiburg der Professor Dr. Jahn in seinem ruhigen und unverdächtigen Betragen ..., so mögen die angeordneten QuartalsAnzeigen hierüber bis auf weiteres ..., und wollen wir nachgeben, dass für die Folge nur jederzeit am Schlusse des Jahres Bericht deshalb erstattet werde, es wäre denn, dass der Professor Dr. Jahn sein Benehmen änderte und sich in dieser Hinsicht als verdächtig und unruhig bewiese, in welchem Falle unverzüglich unter specieller Anführung der Umstände vom Stadtrathe zu Freiburg Bericht zu erstatten ist." (pag. 11) Der ausdrücklichen Aufforderung, das Weitere zu verfügen, kam der Landrat am 20. April nach, indem er eine Abschrift dieses Schreibens an den Stadtmagistrat in Freiburg sandte und ihm die Weisung erteilte, den jährlichen Bericht am 15. Decbr. jeden Jahres zu erstatten. (pag. 11, Rückseite) An diesem Tage des Jahres 1826 ging mit Bezug auf diese Anordnung vom 12. April 1826 eine kurze Mitteilung des Freyburger Stadtrats an den Landrat, wonach "der Professor Dr. Jahn hier in seinem ruhigen und unverdächtigen Verhalten fortfährt". (pag. 12) Auch der Bericht vom 29. Dezember 1827 an den Landrat sagt nichts Neues aus und lautet sehr lakonisch: "Infolge der hohen RegierungsVerordnung vom 12. April v. J. berichten ... gehorsamst, dass uns von dem Professor Dr. Jahn hier etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden ist und derselbe sich fortwährend tadellos verhält." (pag. 12, Rückseite) Der Landrat hatte bereits am 24. Dezember an den Freyburger Stadtmagistrat geschrieben - dieses Schreiben traf allerdings erst am 30. Dezember in Freyburg ein -, um ihn zu veranlassen, "ungewöhnliche Anzeige über das Verhalten des Dr. Jahn sofort ... einzusenden, und diese Eingabe künftig bei Vermeidung ... Ordnungsstrafe, jedesmal den 1.n Decbr. zu bewerkstelligen." (pag. 13)

Ende Oktober 1828 änderte Jahn plötzlich seinen Wohnsitz und wählte Köllda als seinen neuen Aufenthaltsort, ohne dass aus den Freiburger Polizeiakten hervorgeht, worin der eigentliche Grund für diese "Verbannung" bestand. Hierüber geben nur die Regierungsakten Aufschluß, aus denen hervorgeht, dass am 15. September 1828 beim Berliner Innen- und Polizeiministerium eine Anzeige vom Unterrichtsministerium eingegangen war, dass Jahn öfter in Merseburg gewesen und dort, ebenso wie in Freyburg, mit Gymnasiasten zusammengetroffen sei, deren Vorsatz zu turnen er gebilligt habe. (Siehe "Die Briefe F. L. Jahns, hrsg. v. Wolfgang Meyer, Leipzig 1913, S. 314.) Ein Schreiben der Abteilung des Innern der "Königl. Regierung zu Merseburg" an den Querfurter Landrat, datiert auf den 24. Oktober 1828, enthält nur folgende Mitteilung: "Durch ein Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. v. Mts ist angeordnet worden, dass der Dr. Jahn zu Freiburg, diesen Wohnort verlassen und einen andern von Universitäten und Gymnasien gehörig entfernten Aufenthalt wählen soll. Der p. Jahn hat vom 1. November d. J. ab mit unserer Genehmigung die Stadt Cölleda zu seinem Wohnorte gewählt und wird im Laufe dieses Monats dahin abgehen. - Indem wir Euer Hochwohlgeboren hiervon benachrichtigen, tragen wir Ihnen auf, von der Zeit an, von der p. Jahn Freiburg verlassen hat, die polizeiliche Aufsicht über ihn aufzuheben." (pag. 15; selbstverständlich wurde in Köllda weiterhin die Polizeiaufsicht über Jahn ausgeübt.) Die "Abschrift zur Nachricht und Achtung" ist vom Landrat erst am 31. Oktober ausgefertigt worden und schließlich am 10. November 1828 in Freiburg eingetroffen. (pag. 15, Rückseite) Das erklärt, warum der Freiburger Stadtrat von der Abreise Jahns nach Köllda überrascht war und die Gründe dafür zumindest am 1. November 1828 auch noch nicht kannte. Das Schreiben des Stadtrats vom 1. November 1828 an den Landrat von Danckelmann lautet wörtlich: "Da nach der uns zugekommenen öffentlichen Kunde dem bisher hier wohnhaft gewesenen Professor der Philos. Dr. Friedrich Ludwig Jahn die hohe Verfügung zugekommen sein soll, den hiesigen Ort bis zum Schlusse des Monats Octbr. d. J. bei Verlust seiner bisher genossenen Pension zu verlassen, derselbe auch am 29sten v. Mts. wirklich von hier abgereißet ist und sich nach Cölleda als seinen künftig gewählten Aufenthaltsort begeben haben soll, so stehen wir nicht an, Euch hiervon so oft als dass die von uns bisher über Selbigen geführte sowohl specielle als policeyliche Aufsicht hierdurch ihre Endschaft (?) erreicht hat, sofort gehorsamste Anzeige zu machen. Seine übrige Familie befindet sich ... hier, soll aber im Begriffe stehen, demselben ebenfalls nachzufolgen und nächstens von hier abzureisen." (pag. 14)

Das nächste, in der Freyburger Polizeiakte über Jahn enthaltene Dokument ist wesentlich, nämlich fast 7 Jahre jünger. Es stammt vom 17. 09. 1835 und enthält genaue Vorschriften darüber, wie die Polizeiaufsicht über Jahn konkret auszusehen habe, sobald er von Köllda nach Freyburg zurückgekehrt sein werde. Das Datum dieses nachstehend zitierten Schreibens ist insofern interessant, weil Jahn erst fast genau ein halbes Jahr später wieder in Freyburg eingezogen ist, d. h. dass die Vorkehrungen der Regierung, die "Sicherheit" der Bevölkerung gegenüber dem "Demagogen" F. L. Jahn betreffend, in diesem Falle außerordentlich zeitig einsetzten.

Bei diesem Schreiben vom 17. 09. 1835 handelt es sich nämlich um die an die Königl. Regierung zu Merseburg gerichtete Abschrift eines Briefes "in Vertretung des Herrn Geheimen Staatsministers v. Rochow, vermöge Allerhöchsten Auftrags des Justiz Ministers" von einem Mitarbeiter ("Mühler") unterschrieben. Es lautet: "Unter den in dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. d. M. ... angezeigten Verhältnissen ist dem Dr. Jahn in Cölleda der von ihm nach der hierneben wieder zurückgebenden Vorstellung vom 3. d. M. beabsichtigte Umzug nach Freiburg zu gestatten. Die Königl. Regierung hat dies dem p. Jahn zu eröffnen und wegen seiner polizeilichen Beaufsichtigung in Freiburg das Nöthige zu verfügen." (pag. 16) Von Merseburg wurde eine Abschrift dieses Briefes an den Landrat Helldorf zu Bedra gesandt und ihm folgende Weisung erteilt: "Abschrift zur Nachachtung und um außer der

über Dr. Jahn zu führenden speciellen Beaufsichtigung insonders auch darauf zu achten, ob und welche Personen genauere oder auffallende Verbindung mit ihm anknüpfen, wie auch ob und mit wem er in vorzugsweiser ...dung steht. Von periodischer Berichtserstattung über diese Gegenstände absehend haben Sie dabei den leisesten sich ergebenden Verdachtsgründen, welcher Art sie auch sein mögen, uns ungesäumt Anzeige zu machen und zu gleichem Verfahren, jedoch ohne dass der Dr. Jahn durch solches unnöthig belästigt oder sonst einiges Aufsehen erregt werde, die Ortsbehörde anzuweisen. Insbesondere wird dabei der etwaige Umgang des p. Dr. Jahn mit jungen Leuten aus der Klasse der Schüler und Studenten im Auge zu behalten, und event. werden die erforderlichen Maßregeln zu treffen seyn, um einen solchen zu verhindern, insofern die bekannten Uebelstände daraus zu besorgen sein möchten. Die veränderten Umstände, welche den früher untersagten Aufenthalt des p. Jahn in Freiburg jetzt zulässig machen, bestehen übrigens wesentlich in E. Hochwohlgeboren Persönlichkeit und in dem Vertrauen, was wir zu Ihnen für die angemessene Beaufsichtigung desselben haben können." (pag. 16 f.) Nach Absenderangabe und Unterschrift folgt dann noch mit Datum vom 10. Oktober 1835 eine längere Anweisung "An Herrn Bürgermeister Schier, Wohlgeboren, in Freiburg" mit detaillierten Vorschriften für die Kontrolle Jahns: "Abschrift erhält der Bürgermeister Schier Wohlgeboren zu Freiburg mit dem Auftrage, den p.Jahn auf schickliche Weise unter die genaueste Controlle zu stellen. Ihrer Umsicht gebe ich die hier speciell anzuordnenden ... anheim, und bemerke nur, dass solche der hohen Anordnung zu Folge jedenfalls so zu treffen, dass der p. Jahn nicht unnöthig belästigt und alles Aufsehn vermieden werde. Bey der Nähe mehrerer gelehrten Schulen und auch Universitäten haben Sie auf die Freiburg besuchenden Schüler und Studenten ganz vorzüglich Acht zu geben, ob selbige in irgend eine Communication mit dem Dr. Jahn treten. Bey dem geringen Umfange von Freiburg und der gewöhnlich sehr ... Handlungsweise des p. Jahn wird es nicht schwer halten, alle seine Schritte ohne große Veranstaltungen gehörig zu beobachten und jeden nachtheiligen Einfluß, den derselbe ausüben möchte, sofort zu bemerken. Euer Wohlgeboren haben mir regelmäßig vierteljährlich über das Verhalten des p. Jahn zu berichten, wobey die von Königl. Hochlöbl. Regierung besonders ausgehobenen Punkte, als:

1. ob und welche Personen eine genaue und auffallende Verbindung mit dem p. Jahn anknüpfen?
2. ob und mit wem er vorzugsweise in Correspondenz stehe?
3. ob junge Leute aus der Klasse der Schüler und Studenten, wie es bei früherer Anwesenheit des Jahn der Fall war, jetzt wieder mehr Freiburg besuchen und solche mit Jahn in Berührung kommen, so wie auch
4. ob der p. Jahn an öffentlichen Orten, wie er es früher, sogar mit Leuten geringen Standes ... gethan, über Verfassung und Politik spreche? Und
5. Womit er sich im Allgemeinen beschäftige? vorzugsweise im Auge zu halten sind. Ueberdem erwarte ich auch sofortige Anzeige bey jedem besondern Vorfall oder ... Verdacht." (pag. 17, Vorder- und Rückseite)

Am 20. März 1836 zeigt dann der Bürgermeister von Freyburg dem Landrat "ergebenst an, dass der Dr. philos. Jahn hier eingetroffen ist". (pag. 18) Der erste, zum 1. Juli 1836 fällige Bericht über das Verhalten Jahns hält sich genau an die 5 Vorgaben vom 10. Oktober 1835, auf die er auch ausdrücklich Bezug nimmt. Er schreibt dann, "dass der Dr. philos. Jahn seit seinem Aufenthalte hier ruhig und still gelebt und sich ohne Tadel geführet hat. Uebrigens hat

- ad 1.; Niemand ... auffallende Verbindung mit ihm geknüpft;
- ad 2., Seine Korrespondenz beschränkt sich, eingegangener Erkundigung nach, bloß auf Verwandte (?) und einige Bekannte in Berlin und Stettin.
- ad 3., Schüler und Studenten haben sich nicht in vermehrter Anzahl, seit dem der p. Jahn sich hier aufhält, eingefunden, und eben so wenig ist derselbe mit solchen in eine nähere Berührung gekommen.
- ad 4., Aeußerungen über Politik und Verfassung, namentlich an öffentlichen Orten gegen Leute geringeren Standes sind mir nicht bekannt geworden und scheint sich derselbe
- ad 5., größten Theils mit Lektüre und schriftstellerischen Arbeiten zu beschäftigen.

Seine Lebhaftigkeit und die ihm eigene Unruhe hat, seit er hier entfernt gewesen, sich bedeutend vermindert." (pag. 18)

Im folgenden Bericht vom 1. 10. 1836 beschränken sich dann die Auskünfte des Bürgermeisters darauf, "dass der Dr. philos. Jahn auch in dem letztverflossenen Vierteljahre seine ruhige Lebensart fortgesetzt und sich ohne Tadel geführt hat. - Hinsichtlich der speciell auszuführenden Punkte habe ich lediglich das in meinem Berichte vom 1. Juli Gesagte zu wiederholen." (pag. 18 f.)

Die folgenden, in der Polizeiakte Jahn enthaltenen Berichte vom 31. 12. 1836, 1. 4. und 30. 9. 1837, 19. 1., 31. 3., 1. 10. und 31. 12. 1838, 2. 4. und 31. 12. 1839 sagen nichts anderes aus. (pag. 19 und 21; pag. 20 fehlt.) Sie beziehen sich ohne Ausnahme auf die Verordnung vom 10. Oktober 1835 und bezeugen Jahn die Beibehaltung seiner "ruhigen Lebensweise" und bestätigen jeweils den Bericht vom 1. Juli 1836. Lediglich im Bericht vom 19. 1. 1838 wird Zusätzliches berichtet: Bei Jahn hätten sich Leute aufgehalten, dabei hätten sich zwei Namen "aber von mir nicht haben ausgemittelt werden können". (pag. 21) Der Bericht vom 2. April 1839 ist danach offenbar im gleichen Wortlaut am 2. 7., 1. 10. und 31. 12. 1839 sowie am 2. 1., 2. 4. und 10. 7. 1840 wiederholt und deshalb in die Akte nicht im Wortlaut aufgenommen worden, lediglich die Postausgangsdaten sind neben dem Wortlaut des Berichts vom 2. 4. 1839 festgehalten. (pag. 21, Rückseite)

Die Beendigung der Polizeiaufsicht über Jahn wird mit dem Brief des Freyburger Bürgermeisters an den Landrat, datiert auf den 19. 8. 1840, eingeleitet. Darin verweist er darauf, dass der preußische König - es handelt sich dabei um Friedrich Wilhelm IV., der der Nachfolger seines Vaters, Friedrich Wilhelms III. (+ 7. 6. 1840) war und wegen seiner scheinbar liberalen Haltung allseits mit großen Erwartungen begrüßt wurde - "alle diejenigen welche sich während der Regierung des hochseligen (?) früheren Königs des Hochveraths, des Landesverraths, der Majestätsbeleidigung, der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen und Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung schuldig gemacht haben, ... vollkommen und ohne alle Einschränkung zu begnadigen geruht. In Folge dessen dürfte nach meinem ... Dafürhalten auch die polizeiliche Aufsicht welche ich über den Dr. phil. Ludwig Jahn hier zu führen habe, jetzt ohne weiteres aufzuheben sein." (pag. 22) Abschließend bittet der Bürgermeister den Landrat um Unterstützung seiner Bitte, die polizeiliche Aufsicht über Jahn aufzuheben. Jahn hatte, wie aus seinem Mahnschreiben vom 30. 10. 1840 hervorgeht, am 23. August ein entsprechendes Gesuch mit der Bezeichnung "zu eigenen Händen" an den Innen- und Polizeiminister v. Rochow gerichtet. (Die Briefe F. L. Jahns, a.a.O, XI, Nr. 2, S. 463) Mit dem nächsten in die Akte Jahn aufgenommenen Dokument, dem Brief des preußischen Ministers des Innern und der Polizei von Rochow vom 31. 10. 1840 an die "Königl. Regierung zu Merseburg", wird dann der erste Schritt zur Rehabilitierung Jahns vollzogen: "Der Königl. Regierung wird hierdurch zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung

bekannt gemacht, dass des Königs Majestät die durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Mai 1825 gegen den Doctor F. L. Jahn angeordneten polizeilichen Beschränkungen, welche der Königl. Regierung am 6ten Juni 1825 eröffnet worden sind, auf meinen Antrag unterm 23. n. d. Mts. wieder aufzuheben geruhet haben, und dass der p. Jahn heute davon in Kenntniß gesetzt wird." (pag. 22, Rückseite) Am 12. November 1840 sendet die Merseburger Regierung eine Abschrift dieses Schreibens an den Querfurter Landrat, der seinerseits dem Freyburger Bürgermeister am 23. 11. 1840 dieses wichtige Schreiben übersendet, die der Freyburger Magistrat am 26. November 1840 an das Landratsamt zu Querfurt zurückschickt. (pag. 22 f.)

Für das Verhalten Friedrich Ludwig Jahns in den Jahren zwischen 1840 und 1852 hatten die 6-jährige Haft und die 15-jährige Polizeiaufsicht mit allen den von höchster Stelle angeordneten und von den örtlichen Behörden, wie die Freyburger "Polizei-Akte Jahn" beweist, strikt befolgten und jederzeit durchgesetzten Maßnahmen schwerwiegende Folgen. Nicht nur die Briefe Jahns vor seiner Rehabilitierung, sondern auch die danach geschriebenen legen davon sehr klar Zeugnis ab. Langjährige Haft und Polizeiaufsicht haben aus dem unbekümmerten, furchtlosen und gesellschaftlich höchst aktiven Mann, der im 2. Jahrzehnt des

19. Jahrhunderts eine erstaunliche Wirkung auf seine Mitmenschen in Preußen und in vielen anderen deutschen Staaten ausübte, einen zurückgezogen lebenden, ängstlichen, verbitterten und resignierenden Mann gemacht, der Ende 1842, mehr als 2 Jahre nach Ende der Polizeiaufsicht an seinen Freund und Gönner Dr. Dieffenbach in Berlin schreibt, sein Lebensschiff sei gestrandet, und er mühe sich vergeblich ab, es wieder flott zu machen (Meyer, Briefe, XI/15, S. 476). Und an die Turngemeinde zu Limburg (Lahn) schreibt er am 21. 07. 1848: "Meine Zeit ist gewesen, und das verlöschende Licht meines Lebens mag still verglimmen. Ich ... gehe selbst jeder unschuldigen Volksfreude seit Jahren aus dem Wege ..." (Meyer, Briefe, XII/6, S. 539).

Aus der Freiburger Polizeiakte geht hervor, dass es vor allem ökonomischer Druck war, der von den Behörden ausgenutzt wurde, um Jahn zur Untätigkeit und Unterwerfung unter die angeordneten, menschenunwürdigen Maßnahmen zu zwingen. Mit der Drohung, ihm bei Nichtbefolgung der von der Obrigkeit verordneten Vorschriften die Pension von 1000 Talern, die für ihn und seine Familie in Freyburg und Köllda die wichtigste Lebensgrundlage war, zu entziehen, wurde Jahn gefügig gemacht und gezwungen, sich unauffällig zu verhalten (pag. 2, pag. 14). Jahns daraus entstandene Verbitterung wird aus vielen Briefen an seine Freunde, die er mit ironischem Unterton teilte "in die, so was von mir hielten, als ich noch nichts galt, und in die, so an mir hielten, als ich nichts mehr war" (Meyer, Briefe, XI/52 vom 17. 01. 1847, S. 521). Die Zeit seit seiner Verhaftung im Jahre 1819 bezeichnet Jahn als Leidenszeit (Meyer, Briefe, VIII/6 vom 05. 07. 1831, S. 330). Am 28. 11. 1840 schreibt er an den Innen- und Polizeiminister v. Rochow: "Auch bin ich in den 21 Jahren so aus der Welt gekommen, dass ich mir wie ein erwachter Siebenschläfer vorkomme" (Meyer, Briefe, XI/3, S. 465). Mehrfach bezeichnete sich Jahn sowohl vor wie nach seiner "Rehabilitation" als "Klausner" bzw. "Einsiedler" (Meyer, Briefe, X/16 v. 13. 12. 1839, S. 456; XI/47 v. 27. 09. 1846, S. 516; XIII/3 v. 06. 08. 1851, S. 563). Besonders litt Jahn darunter, was er in seinem Brief an die Frankfurter Turngemeinde am 31. 12. 1843 so formulierte: "Dennoch habe ich für alle einzelnen Verirrungen meiner und anderer Turner büßen müssen; jedes Aufwallen ist mir in die Schuhe geschoben und mit mir der Sache. Jeder vorschnelle Spruch, jede vorwitzige Rede galt als meine Aufgabe. Jedes Lied, was auch noch nicht vor meine Ohren gekommen, scholl den Anklägern und Turnfeinden als Widerhall meiner Brust." (Meyer, Briefe, XI/21, S. 488) Jahn beklagt 1840, dass er seit 21 Jahren nichts mehr für das Turnen tun konnte (Meyer, Briefe, XI/3 v. 28. 11. 1840, S. 465), und am 26. 12. 1847 stellt er fest, dass das Leben mit der

Jugend jung erhalte, eine Frau habe jedoch "darin besser als wir Männer, die wir leicht in demagogischen Verruf kommen können" (Meyer, Briefe, XI/60, S. 528). Resignierend schreibt er 1844 an Dürre, einen seiner wertvollsten Vorturner auf der Hasenheide, "vom Manne der Tat bin ich längst nur noch zum Raten zu brauchen, da ich, aus höherer Pflicht, die schwere Kunst übe, mich um die Zeit zu betrügen, weil man der Zeit auch Zeit lassen muß" (Meyer, Briefe, XI/26 v. 13. 01. 1844, S. 496). 5 Tage vorher hatte er sich bereits deutlicher Dürre gegenüber geäußert mit den Worten, "nur durch Stillsitzen und Stillschweigen kann ich dem Turnen nützen" (Meyer, Briefe, XI/23 v. 08. 01. 1844, S. 492). Von tiefer Resignation zeugt auch der Satz, den er in einem Brief vom 14. 02. 1841 an den Innen- und Polizeiminister v. Rochow schrieb: "Die Zeit gleicht alles aus. Ich aber mag weder den einen zur Lust, den anderen zur Last sein und keinem zur Schau" (Meyer, Briefe, XI/8, S. 470). Die Auswirkungen der Bedrückungen durch Haft und Polizeiaufsicht auf Jahn sind selbst ein Vierteljahr vor seinem Tode noch deutlich erkennbar, wenn er in einem Brief an einen Bekannten sich im Anschluß an ein aus einer Zeitung vom Jahre 1830 entnommenes Zitat, "mich schreibert gar selten", mit den Worten fortführt, "Wen sollte ich auch wohl schreiben, wenn er erlebt hat, dass auf freundschaftliche Briefe, wo die Briefsteller sich gehen ließen, auf Stammbuchblätter und Tagebücher der sich selbst lebendig zergliedernden Schreibphilister, die Kamptzische Demagogenverfolgung zumeist und zunächst gebaut war." (Meyer, Briefe, XIII/9 v. 21. 07. 1852, S. 569) Seine Verbitterung und sein vor allem daraus erwachsenes Misstrauen wirkte sich nicht zuletzt auch auf sein Verhältnis zu ehemaligen verdienten Weggefährten aus der Zeit der Hasenheide und der Befreiungskriege, auf sein Verhältnis zu Maßmann (Meyer, Briefe, XI/19 v. 13. 10. 1843, S. 482 f. und XI/46 v. 31. 08. 1846, S. 513; Minister Eichmann hatte Maßmann nach Berlin berufen, während Jahn überhaupt nicht beachtet wurde, was ihm die ironische Bemerkung entlockte, "die Turner möchten durch meinen Umgang verlernen - Gesundheit zu rufen, wenn der Hohe Magistrat nieset") und zu Ernst Eiselen, dem Mitverfasser des Buches über die Turnkunst von 1816 (Meyer, Briefe XI/19 v. 13. 10. 1843, S. 483): "Turnmeister, Turner und das Turnen sind verfolgt worden. Ernst Eiselen ist unangefochten geblieben.").

Vielfach wird in der Jahnliteratur die Ansicht vertreten, Jahn hätte sich auf Grund der negativen Frankfurter Erlebnisse 1848/49 schließlich resignierend und verbittert in sein Freyburger Haus zurückgezogen. Über das Frankfurter Jahr hat er sich jedoch durchaus nicht in diesem Sinne geäußert. "Ich kann auf Frankfurt ohne Selbstvorwürfe zurückblicken, und die dort verlebte Zeit ist nicht das schlechteste Jahr meines Lebens", schreibt er im Dezember 1849 an einen guten Freund (Meyer, Briefe XII/31, S. 559). Das und die anderen hier zitierten brieflichen Äußerungen sprechen eher dafür, dass die Hauptursache für Jahns Resignation und Verbitterung in den Bedrückungen zu suchen ist, die er seit 1819 in 6-jähriger Haft und in der Zeit danach unter den menschenunwürdigen Bedingungen polizeilicher Aufsicht und Kontrolle erleben musste.

Aus: Jahn-Report, 17. Ausgabe (2002), S. 13 - 24